

liehen Lebens, für die Sicherung des Sieges im Wettbewerb zwischen Sozialismus und Kapitalismus.“ Die Mitgliedstaaten des RGW haben deshalb im Komplexprogramm vereinbart: „Die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW werden auch in Zukunft entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus auf der Grundlage der Achtung der staatlichen Souveränität, der Unabhängigkeit und der nationalen Interessen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder, der völligen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe erfolgen.“ Sie gingen dabei ausdrücklich davon aus, daß die „historischen Erfahrungen . . . die Lebenskraft dieser marxistisch-leninistischen Prinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen neuen Typus, die den objektiven Erfordernissen der Festigung des sozialistischen Aufbaus in jedem Land und den Entwicklungsbedingungen des sozialistischen Weltsystems entsprechen sowie zur Schaffung einer stabilen Grundlage für eine breite und fruchtbare internationale Zusammenarbeit beitragen, voll und ganz bestätigt (haben)“. Die sich hieraus ergebende Aufgabe der sozialistischen Länder, ihre allseitige Zusammenarbeit umfassend auszubauen, die → *internationale sozialistische Arbeitsteilung* und Kooperation mit höchster Effektivität zu entwickeln und auf dem Wege der → *sozialistischen ökonomischen Integration* voranzuschreiten, bedingt und erfordert auch die Gestaltung und Entwicklung von Rechtsformen ihrer sich immer breiter entfaltenden bilateralen und multilateralen Beziehungen auf allen Lebensgebieten, die dem Charakter dieser Beziehungen neuen, d. h. sozialistischen Typs, entsprechen. Im Ergebnis des Heraustretens der Diktatur des

Proletariats aus dem nationalen Rahmen, des Entstehens des → *sozialistischen Weltsystems* und insbesondere der sozialistischen Staatengemeinschaft, im Prozeß der Herausbildung und Entfaltung vielfältiger zwischenstaatlicher Beziehungen zwischen souveränen sozialistischen Staaten schufen diese qualitativ neue, sozialistischen Charakter tragende völkerrechtliche Prinzipien und Normen zur rechtlichen Regelung dieser Beziehungen. Die Prinzipien und Normen dieses s. V. haben ihre objektive Grundlage in den in den sozialistischen Ländern bestehenden gleichartigen sozialistischen Produktionsverhältnissen, in ihrer gleichartigen Staatsordnung als Macht der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen, in ihrer gemeinsamen Ideologie, dem Marxismus-Leninismus, und in der Gemeinsamkeit ihrer grundlegenden Interessen und Ziele. Sie sind bestimmt von den in den historischen Kampferfahrungen der internationalen Arbeiterklasse erprobten und bewährten Prinzipien des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus. Das grundlegende Prinzip des s. V. ist das Prinzip des → *sozialistischen Internationalismus*. In ihm findet Ausdruck, daß das die Beziehungen zwischen den einzelnen Abteilungen der internationalen Arbeiterklasse bestimmende politisch-moralische Grundprinzip des proletarischen Internationalismus zugleich zum Grundprinzip der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern und zum Grundprinzip der rechtlichen Regelung dieser Beziehungen geworden ist. Als oberster völkerrechtlicher Grundsatz für die Gestaltung der Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten schließt das Prinzip des sozialistischen Internationalismus alle entscheidenden völkerrechtlichen Prinzipien, die in den Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern gelten, in sich ein und bestimmt